

### 1 Ziel und Zweck

---

Dieses Kreisschreiben regelt die Verrechnung von Arbeiten für Dritte im Amt für Wald und Naturgefahren.

Die Verrechnungstarife sind pro Produkt (Geschäftsfeld) so festzulegen, dass mindestens die Vollkosten (Kosten inkl. Gemeinkosten) gedeckt sind.

### 2 Grundlagen

---

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, Art. 43.

<sup>1</sup> Der Forstdienst kann sich vertraglich verpflichten, Arbeiten für Dritte auszuführen.

<sup>2</sup> Die Arbeiten sind zu marktüblichen, mindestens jedoch zu kostendeckenden Bedingungen anzubieten.

### 3 Zuständigkeiten

---

Die Verrechnungstarife werden von den jeweiligen Verantwortlichen für die drei Geschäftsfelder (Wald, SFB, NGA) festgelegt.

Für das Personal der WA, der AWE und der AFR (Produkt Wald, Geschäftsfeld Wald) berechnet die Leitung Stabsaufgaben die entsprechenden Verrechnungstarife jährlich neu und bringt sie der Lenkungsgruppe Wald zur Kenntnis.

Die Abteilung Naturgefahren (Produkt Naturgefahren) und die Abteilung Staatsforstbetrieb (Produkt Staatsforstbetrieb) koordinieren ihre Verrechnungstarife untereinander. Begründete Abweichungen sind zulässig.

Die Verrechnungstarife für Eigenleistungen AWN (alle Produkte) in subventionierten Staatsprojekten im Aufgabenbereich Wald werden durch die Produktkoordinatoren der AFR bzw. die Produktteams oder für den Bereich Naturgefahren von der AL NGA festgelegt.

### 4 Festlegung und Dokumentieren der aktuellen Verrechnungstarife

---

Die Verrechnungstarife sind jährlich bis spätestens Ende Februar festzulegen. Die Produktverantwortlichen der Produkte Naturgefahren und Staatsforstbetrieb informieren die Bereichsleitung Stabsaufgaben über die Herleitung ihrer Verrechnungstarife.

Die jeweils gültigen Verrechnungstarife pro Produkt werden als Beilagen dieses Kreisschreibens geführt.

#### 4.1 Berechnungsgrundlagen

Die Verrechnungstarife werden pro Personalkategorie für jede Produktgruppe anhand der folgenden Grundlagen kalkuliert:

- Jahresgehalt pro Personalkategorie gemäss aktueller Gehaltstabelle des Kantons inkl. Berücksichtigung entsprechender Gehaltsstufen;
- Berücksichtigung der Sozialbeiträge des Arbeitsgebers;
- Berücksichtigung von Verpflegung, Schutzbekleidung und Weiterbildung soweit sie vom Betrieb getragen werden;
- Zuschlagssätze für Gemeinkosten (z. B. Ausrüstung, Büro, Büroinfrastruktur)
- Zuschlag Risiko und Gewinn
- Jedes Produkt definiert die massgebenden Jahresarbeitsstunden, um den Stundenansatz für die Verrechnungstarife zu ermitteln.

#### 4.2 Betriebsmittel

Die normale Sicherheitsausrüstung und Handwerkzeug sind in den Verrechnungstarifen enthalten.

Separat zu kalkulieren und zu verrechnen sind:

- Mannschaftstransporte
- Maschinen und Geräte (inkl. Motorsäge)

#### 4.3 Mehrwertsteuer

In den Verrechnungstarifen ist die MWST nicht enthalten. Sie ist bei Offerten und Verträgen offen auszuweisen und bei allen Arbeiten für Dritte zum jeweils gültigen Satz zu verrechnen.

### 5 Anwendung der Verrechnungstarife

---

Die Anwendung der Tarife durch die unterstellten Einheiten ist pro Geschäftsfeld (Produkt) verbindlich zu regeln.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Höhere Ansätze sind zulässig, soweit sie marktüblich sind.
- Die Übernahme von Aufträgen zu Einheitspreisen (Akkord), Global- oder Pauschalpreisen ist zulässig, sofern der entsprechende Betrag unter Anwendung der geltenden Verrechnungstarife genügend verlässlich vorkalkuliert werden kann. Nach Abschluss des Auftrages ist eine Nachkalkulation durchzuführen.

#### 5.1 Geschäftsfeld Wald

- Das Erstellen von forstlichen Beitragsgesuchen für Dritte stellt eine kostenpflichtige Dienstleistung im Sinne von Art. 59 KWaV dar. Das AWN kann die Dienstleistung als Arbeiten für Dritte erbringen.
- Die Dienstleistung wird mit Pauschalen verrechnet, die im Durchschnitt kostendeckend sind.

- Die Pauschalen basieren auf Schätzungen des mittleren Zeitaufwands für die Erstellung der verschiedenen Gesuche und dem Verrechnungstarif GF Wald für Förster/innen. Die Werte sind gerundet.
- Wenn der zusammengerechnete Aufwand für die kostenpflichtige Leistung im Einzelfall gering ist und eine halbe Stunde nicht übersteigt, wird auf die Kostenerhebung verzichtet. Andernfalls wird die Pauschale verwendet und verrechnet.
- Die Tarife basieren auf der Schätzung des mittleren Zeitaufwands und dem Verrechnungstarif von CHF 105 Franken pro Stunde für Revierförster 2025. Sie werden gerundet und für jeweils mindestens ein Jahr unverändert beibehalten. Die zugrunde gelegten Durchschnittszeiten werden zudem pro NFA-Periode überprüft.
- Die Waldabteilungen regeln im Rahmen des IKS die Zuständigkeiten und Prozesse für die Rechnungstellung mit dem Rechnungswesen. Der Bereich Stabsaufgaben AFR wirkt mit.
- Die Geringfügigkeitsgrenze und die Tarife gelten für die Leistungen von Mitarbeitenden AWN. Dritte sind frei, ob / wie sie entsprechende Leistungen den Waldbesitzenden / Trägerschaften verrechnen.
- Die Kosten für die Beitragsgesuche werden in der Regel subventioniert (ist in geltenden Beitragspauschalen berücksichtigt).
- Bei der Weiterentwicklung sollen die Prozesse nach Möglichkeit vereinfacht und digitalisiert werden, Die Pauschalen sind bei Revision der Prozesse zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
- Die Anordnung von Forstschutzmassnahmen ist nicht kostenpflichtig. Es handelt sich um eine besondere Art der Holzanzeichnung.

## 5.2 Tarife

Die Leistungen sind nach den geltenden Grundsätzen in bisheriger Praxis zu verrechnen. Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Tarife gelten – mit Ausnahme der klimaangepassten Waldverjüngung – für das Ausfüllen der Beitragsgesuche exkl. Projektierung. Zusätzliche Projektierungsarbeiten sind wie bisher nach effektivem Aufwand zu verrechnen.

Titel

## Verrechnung von Arbeiten für Dritte

Autor  
ersetzt

AFR/ Stab  
KS 3.1/1

Datum: **01.01.2026**  
vom 01.01.2022

NFA- Teilprogramm	Programmziel	Massnahmen	Pauschale CHF / Gesuch (exkl. MWSt)	Pauschale CHF / Gesuch (inkl. MWSt)
Wald- bewirtschaftung	PZ 2 Walderschliessung ausserhalb Schutzwald	Wiederherstellung Walderschliessungen nach Naturereignissen (KS 3.8/6)	Keine Pauschale. Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Das Beitragsgesuch ist Teil der Projektierung	
		Förderung seilgestützte Feinerschliessung (KS 3.7/1)	<b>78.65 CHF</b> 45 Minuten	<b>85.- CHF</b> 45 Minuten
	PZ 4 Jungwaldpflege	Pflege von Eichen und seltene Baumarten (KS 6.1/6)	<b>0.- (&lt;=30')</b>	<b>0.- (&lt;=30')</b>
		Jungwaldpflege+ (inkl. pauschalierte Projektierung gem. Anleitung) (KS 6.3/2)	Pauschale WERDE, Beitragsgesuch, Projektbegleitung über 5 Jahre  <b>Begründung: 740.05</b>  <b>Lenkung: 185.01</b>  <b>Förderung: 185.01</b>	Pauschale Beitragsgesuch, Projektbegleitung über 5 Jahre  <b>Begründung: 800.00</b>  <b>Lenkung: 200.00</b>  <b>Förderung: 200.00</b>
	Klimaangepasste Waldverjüngung (inkl. pauschalierte Projektierung gem. Anleitung) (KS 6.3/1)	Pauschale WERDE, Beitragsgesuch, Projektbegleitung über 5 Jahre  <b>P I: 740.05</b>  <b>P II: 370.05</b>	Pauschale Beitragsgesuch, Projektbegleitung über 5 Jahre  <b>P I: 800.-</b>  <b>P II: 400.-</b>	
Schutzwald	PZ 1 Schutzwald- behandlung	Schutzwaldprojekt (KS 6.1/7) - Mit NaiS-Formular gem. KS 6.1/7	<b>78.65 CHF</b> 45 Minuten	<b>85.- CHF</b> 45 Minuten

NFA-Teilprogramm	Programmziel	Massnahmen	Pauschale CHF / Gesuch (exkl. MWSt)	Pauschale CHF / Gesuch (inkl. MWSt)
		Schutzwaldprojekt (KS 6.1/7) - Ohne NaiS-Formular gem. KS 6.1/7	<b>0.-</b> (≤30')	<b>0.-</b> (≤30')
	PZ 2 Infrastruktur	Wiederherstellung Walderschliessungen nach Naturereignissen (KS 3.8/6)	Keine Pauschale. Abrechnung nach Aufwand. Das Beitragsgesuch ist Teil der Projektierung.	
		Aus- und Neubau von Walderschliessungen (KS 3.8/8)		
		Periodischer Unterhalt von Waldstrassen im Schutzwald (KS 3.8/7)		
<b>Waldbiodiversität</b>	PZ 1 Langfristiger Schutz	Vorauswahl der Habitatbäume (KS 6.2/2)	<b>18,50 CHF / Baum</b> (ca. 10-11 Minuten / Baum)	<b>20.- CHF / Baum</b>
	PZ 2 Förderung von Lebensräumen / Arten	Waldränder und andere Vernetzung (KS 6.2/2)	<b>78.65</b> (45')	<b>85.-</b> (45')
		Lebensräume und Feuchtbiotope (KS 6.2/2)	<b>78.65</b> (45')	<b>85.-</b> (45')
		besondere Nutzungsformen (KS 6.2/2)	<b>78.65</b> (45')	<b>85.-</b> (45')

## 6 Spezielle Regelungen

---

### 6.1 Leistungen AWN zugunsten der OdA-Wald Bern / Wallis (deutsch)

Die Entschädigung an das AWN erfolgt gemäss Entschädigungsreglement der OdA-Wald Bern/Wallis. Die Abrechnung mit der OdA-Wald Bern / Wallis erfolgt gemäss definiertem Ablauf des Rechnungswesens WEU-GS-FD.

### 6.2 Verrechnung zwischen den Produkten

Die Verrechnungstarife für Leistungen zwischen den Produkten im AWN sind im Rahmen dieser Bestimmungen vor Auftragserteilung zwischen der bestellenden und der ausführenden Stelle zu vereinbaren (z. B. interner Kostensatz bzw. Verrechnungssatz ohne Zuschläge für Risiko und Gewinn). Im Bereich der forstlichen Bildung sowie bei Differenzen entscheidet der/die Amtsvorsteher/in.

## 7 Inkrafttreten

---

1. Januar 2026

**Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern**

Marc Balsiger, Amtsvorsteher

### Beilagen

- Personalkategorien KLER-AWN (Beilage 1)
- Verrechnungstarife Geschäftsfeld Wald (WA, AWE, AFR) (Beilage 2)
- Verrechnungstarife Naturgefahren (Beilage 3)
- Verrechnungstarife Staatsforstbetrieb (Beilage 4)